



HVBG

HVBG-Info 21/2000 vom 07.07.2000, S. 1971 - 1981, DOK 376.6:182.16

**Ausfall des Geruchssinns (Anosmie) bei einem Tischler nicht Folge einer BK - Rechtliches Gehör - Verlust des Rügerechts - Urteil des LSG Niedersachsen vom 01.06.1999 - L 3 U 145/98 ZVW - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 18.04.2000 - B 2 U 201/99 B**

Ausfall des Geruchssinns (Anosmie) bei einem Tischler nicht Folge einer BK (§ 551 Abs. 2 RVO) - rechtliches Gehör - Verlust des Rügerechts;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 01.06.1999 - L 3 U 145/98 ZVW - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 18.04.2000 - B 2 U 201/99 B -

Nach einer Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 17.02.1998 - B 2 U 22/97 R - (= HVBG-INFO 1998, 1552-1554) hatte das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 01.06.1999 - L 3 U 145/98 ZVW - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Es gibt derzeit keine gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach die Einwirkung von Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken sowie Formaldehyd gehäuft zu einem Ausfall des Geruchssinns bei den Personen führt, die diesen Einwirkungen ausgesetzt waren.

Tatbestand

-----

Der Rechtsstreit betrifft die Anerkennung eines Geruchssinnausfalls als Berufskrankheit (BK) und die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der 1936 geborene Kläger ist von Beruf Tischler. Im Januar 1989 zeigte der behandelnde Arzt L bei der Beklagten an, daß bei dem Kläger ein Geruchsausfall bestehe, den er auf die Arbeiten mit Holz und Lacken zurückführte und als Holzstaubschaden bezeichnete. Nach Einholung einer Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) vom 8. November 1989, in der es hieß, daß der Kläger ständigen Umgang mit Hölzern unterschiedlichster Art und Plattenmaterialien gehabt habe, indessen keine Messungen über die Staubbelastung erfolgt seien, gab die Beklagte ein hals-nasen-ohrenärztliches Gutachten bei Prof. Dr. F in Auftrag. In dem Gutachten vom 18. Dezember 1990 führte Prof. Dr. F aus, daß die Exposition gegenüber Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken sowie Lösemitteln geeignet sei, eine Anosmie hervorzurufen. Er empfahl die Anerkennung des Geruchssinnausfalls bei dem Kläger als BK nach § 551 Abs 2 RVO und schätzte die bei dem Kläger bestehende Mde auf 10 vH. Nachdem Dr. Sch in einer Stellungnahme vom 2. Mai 1992 ausgeführt hatte, daß es keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse darüber gebe, daß auf normalen Arbeitsplätzen

unterhalb der Schwelle von Schleimhautschäden und Vergiftungen schwerwiegende Einbußen des Geruchssinnes in hohem Maße einen bestimmten Personenkreis betreffen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Juni 1992 die Anerkennung einer BK mit der Begründung ab, daß bei dem Kläger eine Listenerkrankung nicht vorliege und auch die Anerkennung wie eine BK ausscheide, weil es an neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen in bezug auf die Erkrankung des Klägers fehle. Den Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 15. September 1992 zurück. Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 25. September 1991 eingeholt und die Beklagte eine Stellungnahme ihres TAD vom 16. August 1993 vorgelegt. Mit Urteil vom 19. September 1994 hat das SG Hannover die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es erläutert, daß eine Listenerkrankung beim Kläger nicht gegeben sei und auch die Voraussetzungen für die Annahme der BK-Reife in bezug auf den Ausfall des Geruchssinns und die Einwirkung von Holzstäuben, Lacken, Spritzlacken und Lösemitteln fehle. Prof. Dr. F habe in seinem Gutachten nur den individuellen Zusammenhang dargelegt, während es an dem generellen Zusammenhang fehle.

Gegen dieses seinem Prozeßbevollmächtigten am 19. Oktober 1994 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. November 1994 rechtzeitig Berufung eingelegt und geltend gemacht, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes davon auszugehen sei, daß die Regelungen in der RVO auf die Lückenlosigkeit des BK-Schutzes ziele. Das Gutachten des Prof. Dr. F sei in bezug auf die Kausalzusammenhänge überzeugend. Der Senat hat die Berufung durch Urteil vom 26. November 1996 zurückgewiesen. Aus dem Gutachten von Prof. Dr. Sch vom 1. Juli 1996 folge, daß eine Listenerkrankung bei dem Kläger nicht vorliege. Aus dem Gutachten von Prof. Dr. Sch folge auch, daß die Anerkennung des Geruchssinnsausfalls als BK deshalb nicht in Betracht komme, weil es an hinreichenden epidemiologischen Erkenntnissen für eine Vielzahl gleichartiger Erkrankungen fehle.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) die Revision durch Beschluß vom 27. Mai 1997 (2 BU 7/97) zugelassen und durch Urteil vom 17. Februar 1998 (B 2 U 22/97 R) das Urteil des Senats aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung hat es dargelegt, daß der Senat dem im Termin am 26. November 1996 hilfsweise gestellten Antrag auf nochmalige Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Sch hätte folgen müssen. Angesichts der nicht aufgeklärten Widersprüche zwischen den Ausführungen des Sachverständigen zu der von ihm herangezogenen medizinischen Fachliteratur und den von ihm daraus gezogenen Schlußfolgerungen zu den von der Beklagten dazu erhobenen Einwänden hätte sich der Senat gedrängt fühlen müssen, diesen Einwänden nachzugehen. Auf diesem Verfahrensmangel könne das angefochtene Urteil auch beruhen.

Der Kläger macht geltend, daß im bisherigen Verfahren nicht hinreichend genug aufgeklärt worden sei, inwieweit neben den Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken sowie Lösemitteln auch Formaldehyd ursächlich für das Auftreten des Geruchssinnsausfalls sein könnte. Im übrigen sei die Annahme einer MdE um 10 vH aus seiner Sicht nicht zutreffend. Es gebe ernstzunehmende Auffassungen in der medizinischen Wissenschaft, wonach die MdE-Bewertung des Geruchssinnverlustes mit 10 vH für zu niedrig gehalten werde. Es sei auch zu berücksichtigen, daß mit dem Verlust des Geruchssinnes auch der Geschmackssinn weitgehend verlorengelange. Ferner sei zu berücksichtigen, daß der Kläger in

seiner Reaktion auf den Austritt von Lösemittel- und Gaskonzentrationen am Arbeitsplatz behindert sei. Er legt eine Stellungnahme des Prof. Dr. Sch vom 10. Februar 1999 vor, wonach Formaldehyd alle Gewebe gerbe, mit denen es in Berührung komme, gleichgültig, ob diese Substanz auf die Mundschleimhaut, Nasenschleimhaut oder auf beliebig andere Körpergewebe aufgebracht werde. Die Wirkung sei selbstverständlich zeit- und konzentrationsabhängig und könne durch andere Stoffe, wie Nitrolacke und sonstige Farben- und Lösemittel, verstärkt werden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des SG Hannover vom 19. September 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. September 1992 zu ändern,
2. festzustellen, daß der Ausfall des Geruchssinnes des Klägers Folge einer BK ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE um wenigstens 20 vH zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ein ergänzendes Gutachten von Prof. Dr. Sch vom 11. Januar 1999 eingeholt. Der Sachverständige hat erläutert, daß den von ihm zitierten Studien keine spezifischen Krankheitsbilder zugrunde gelegen hätten, sondern es habe ein Vergleich gesunder Exponierter mit gesunden Nichtexponierten in bezug auf den Schleimhautstatus stattgefunden. Diese Studie beweise den Zusammenhang zwischen den Einwirkungen von Holzstäuben und Zusatzstoffen und Veränderungen der Nasenschleimhaut. Allerdings sei ein Zusammenhang zwischen Schleimhautveränderungen und Veränderungen der Epithelform der Nasenschleimhaut und dem Auftreten einer Riechstörung nicht bewiesen, sondern es handele sich um eine Schlußfolgerung bzw Vermutung. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Ausfalles des Geruchssinnes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei nur von geringen Einschränkungen auszugehen, so daß eine MdE um 10 vH als angemessen zu betrachten sei. Eine Olfaktometrie, wie sie vom Kläger angeregt werde, sei nicht erforderlich, weil die bei dem Kläger bestehende Riechstörung nicht in Zweifel zu ziehen sei. Der Sachverständige ist im Termin zur mündlichen Verhandlung ergänzend befragt worden. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen.

Der Senat hat ferner eine weitere Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. März 1999 eingeholt, in der es heißt, daß neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über die Verursachung einer Anosmie durch die Exposition gegenüber Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken, Formaldehyd und sonstigen Holzinhaltstoffen und eine signifikante Überhäufigkeit dieser Erkrankung bei Tischlern oder sonstigen Personen, die diesen Einwirkungen ausgesetzt waren, dem Ministerium nicht vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeßakte Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung haben die Verwaltungsakten der Beklagten zugrunde gelegen.

Entscheidungsgründe

-----

Die gemäß §§ 143 und 144 Abs 1 Satz 2 SGG zulässige Berufung ist unbegründet.

Das klägerische Begehren richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.1997 noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind, das alte Recht anzuwenden ist.

Nach § 551 Abs 1 RVO gilt als Arbeitsunfall ferner eine BK. BK'en sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann BK'en sind, wenn sie durch die Arbeit in bestimmten Unternehmen verursacht worden sind.

Das SG und die Beklagte haben zu Recht entschieden, daß der Ausfall des Geruchssinns des Klägers nicht als eine Erkrankung nach der BK-Liste festgestellt werden kann. Prof. Dr. F und Prof. Dr. Sch haben in ihren Gutachten vom 18. Dezember 1990 und 1. Juli 1996 dargelegt, daß der Kläger gegenüber Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken, Formaldehyd und anderen Holzinhaltstoffen in seiner Tätigkeit als Tischler ausgesetzt gewesen war. Prof. Dr. F und Prof. Dr. Sch haben dargelegt, daß die Feststellung einer Listenerkrankung insbesondere im Bereich der Gruppe 1 der Anlage 1 zur BKVO daran scheitert, daß keiner dieser einwirkenden Stoffe als wesentliche Ursache für den Ausfall des Geruchssinns auf wissenschaftlich gesicherter Basis isoliert werden konnte. Kann demnach einer der einwirkenden Stoffe für sich gesehen nicht als wesentliche Ursache für den Ausfall des Geruchssinns mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, kann auch die Anerkennung einer Listenerkrankung nicht in Betracht gezogen werden. Die vom Kläger herangezogene BK-Ziffer 1317 der Anlage 1 zur BKVO, die zum 01.12.1997 in die Liste aufgenommen wurde, nennt als BK eine Polyneuropathie oder Encephalopathie durch organische Lösemittel oder deren Gemische. Diese Krankheitsbilder liegen indessen beim Kläger nicht vor.

Nach § 551 Abs 2 RVO sollen die Träger der Unfallversicherung im Einzelfalle eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine BK entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des BSG muß auch im Zusammenhang mit der Feststellung einer BK nach § 551 Abs 2 RVO feststehen, daß bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung solchen Einwirkungen ausgesetzt sind, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, Krankheiten dieser Art zu verursachen. Voraussetzungen seien demnach:

1. Es muß eine bestimmte Personengruppe bei ihrer Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung bestimmten Einwirkungen ausgesetzt sein;
2. Diese Einwirkungen müssen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geeignet sein, Krankheiten solcher Art zu verursachen;

3. Diese medizinischen Erkenntnisse müssen bei der letzten Ergänzung der Anlage 1 zur BKVO noch nicht in ausreichendem Maße vorgelegen haben oder ungeprüft geblieben sein;
4. Der ursächliche Zusammenhang der Krankheit mit der gefährdenden Arbeit muß im konkreten Fall hinreichend wahrscheinlich sein (vgl BSG in SozR 2200 § 551 RVO Nr 18).

Nach der Rechtsprechung des BSG bezieht sich die Voraussetzung einer höheren Gefährdung bestimmter Personengruppen auf das allgemeine Auftreten der Krankheit, nicht dagegen auf die Verursachung der Krankheit durch die gefährdende Tätigkeit. Ob eine Krankheit in einer bestimmten Personengruppe im Rahmen der versicherten Tätigkeit häufiger auftritt als bei der übrigen Bevölkerung, erfordere den Nachweis einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine langfristige zeitliche Überwachung derartiger Krankheitsbilder, um mit Sicherheit daraus schließen zu können, daß die Ursache für die Krankheit in einem schädigenden Arbeitsleben liegt (vgl BSGE 59 S. 295/298, mwN).

Prof. Dr. F hat in seinem Gutachten dargelegt, daß bereits 1928 aus Rußland über Riechstörungen bei Möbelschreibern berichtet worden sei. Eine Untersuchung im Sinne einer Kohortenstudie sei von R und Mitarbeitern 1966 vorgelegt worden. Hierbei sei auch die Berufsgruppe der Spritzlackierer mituntersucht und als mit einem besonders hohen Risiko für eine Schädigung des Geruchsorgans beschrieben worden. H habe in einem Referat vor der Deutschen HNO-Gesellschaft ebenfalls diesen Zusammenhang beschrieben, beziehe sich jedoch auch wesentlich auf die Referate-Zusammenfassung von Sch, die dieser 1965 vor dem gleichen Gremium vorgestellt habe. Ebenfalls in einer zusammenfassenden Zusammenstellung berichteten D und Mitarbeiter über Riechstörungen durch Lacke und Spritzlacke. Eine aktuellere Beschreibung finde sich bei Sz und Sc 1984, die Riechstörungen bei Arbeitern beschrieben, die Lackdämpfen und Holzstaub ausgesetzt gewesen seien. Prof. Dr. F gelangte unter Auswertung der genannten Studien zu der Schlußfolgerung, daß der Kläger einer Berufsgruppe angehört, die in einem deutlich höheren Ausmaße als die Normalbevölkerung dem Risiko ausgesetzt war, eine Riechstörung zu entwickeln. Eine dem Sinne nach am ehesten als eine epidemiologische Studie zu bezeichnende Arbeit sei die von R vorgelegte.

Prof. Dr. Sch hat in seinem für den Senat gefertigten Gutachten vom 1. Juli 1996 auf eine Studie von Wo und anderen aus dem Jahre 1994 Bezug genommen, an der auch er selbst beteiligt war. In dieser Studie seien die Wirkungen von Holzstaub und verwendeten Zusatzstoffen differenziert geprüft worden. Es sei dabei festgestellt worden, daß Expositionen gegen Holzstaub allein die mukoziliare Clearance verkürzten, bei Belastung gegenüber Chromat und Formaldehyd jedoch eine signifikante Verlängerung der mukoziliaren Clearance eintrete. Bei den Probanden, die Spanplatten oder Holz mit Zusatzstoffen bearbeitet hätten, habe sich bei der feingeweblichen Untersuchung vermehrt eine Veränderung der Schleimhaut, bei der die normalen Zylinderzellen zunehmend durch Plattenepithelzellen ersetzt worden seien, gefunden. Auch dies seien Schleimhautschäden, mit einer nicht unerheblichen Einflußnahme auf die Funktion der Nase, die sich jedoch rein makroskopisch nicht als Schleimhautschaden, wie zum Beispiel ein Ulcus, bemerkbar machten. In der IARC-Studie aus dem Jahre 1995 werde eine Arbeit von Ho und Wi zitiert, die Arbeiter in der Möbelindustrie untersucht hätten, welche gegenüber Holzstaub und Formaldehyd exponiert gewesen seien. Die Autoren

hätten dabei herausgefunden, daß diejenigen Arbeiter, die gegenüber Formaldehyd allein oder gegenüber Formaldehyd und Holzstaub exponiert waren, signifikant häufiger an Riechstörungen litten, als die Kontrollen. Unter Berücksichtigung dieser Studien und der von Prof. Dr. F genannten Studien hält der Sachverständige den Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Klägers und der bei ihm bestehenden Anosmie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für erklärt. Auch wenn letztendlich der eigentliche Schadstoff durch Analysen noch nicht habe ermittelt werden können, sei doch die Summe der Einwirkungen unterschiedlicher Stoffe als Ursache für die Schädigung anzusehen.

In seinem weiteren ergänzenden Gutachten vom 11. Januar 1999 hat Prof. Dr. Sch ausgeführt, daß die Studie von Wo und anderen aus dem Jahre 1994 dem Zwecke dienen sollte, daß funktionelle und morphologische Veränderungen der Nasen- und Nasennebenhöhlenschleimhaut bei unterschiedlich exponierten Probanden erfaßt und in Korrelation zu den Stoffen gestellt werden sollten, gegenüber denen die Probanden exponiert gewesen seien. Ziel sei es gewesen, der Ätiologie von malignen Nasentumoren bei Beschäftigten aus der Holzwirtschaft näher zu kommen. Damit habe der Nachweis erbracht werden sollen, daß Formaldehyd eine Veränderung der Nasenschleimhaut bewirken könne. Im einzelnen seien dabei die Umwandlung von Zylinderzellen zu Plattenepithelzellen insbesondere bei der Einwirkung von Formaldehyd und Chromaten beobachtet worden. Mit einer derartigen histologisch nachweisbaren Umwandlung gehe auch eine Funktionsänderung einher. Die Studie von Wo 1994 habe den Nachweis erbracht, daß sowohl Holzstaub allein, als auch die Zusatzstoffe und die Kombination von Holzstaub und Zusatzstoffen Veränderungen der Nasenschleimhaut in Form und Funktion hervorriefen. Bewiesen werden habe jedoch durch diese Studie nicht die Entstehung von Anosmien. Es sei lediglich eine Schlußfolgerung des Sachverständigen gewesen, daß durch Änderungen der Funktion der Nasenschleimhaut und der Epithelform nicht nur Funktionsstörungen wie Verlangsamung des Reinigungsmechanismus einträten, sondern auch Funktionsstörungen in Form von Riechstörungen. Hierbei habe es sich allerdings nur um einen weiterführenden Schluß, nicht um einen Beweis gehandelt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen des Sachverständigen und der Ausführungen von Prof. Dr. F in seinem Gutachten vom 18. Dezember 1990 geht der Senat davon aus, daß der Kläger in seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit als Tischler Einwirkungen ausgesetzt war, die mit Wahrscheinlichkeit zu Veränderungen der Nasenschleimhaut geführt haben, die deren Funktion beeinträchtigen und mit Wahrscheinlichkeit auch zu einer Störung des Geruchssinns geführt haben. Indessen läßt sich den Gutachten nicht entnehmen, daß im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BSG der Ausfall des Geruchssinns bei Personengruppen, die diesen Einwirkungen ausgesetzt waren, zu einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen geführt hat. Prof. Dr. Sch hat bei seiner Vernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung betont, daß ihm nur eine aus dem Jahre 1988 stammende Studie aus Skandinavien bekannt sei, die sich mit der Einwirkung der hier relevanten Stoffe und dem Auftreten eines Geruchsverlustes in der Berufsgruppe der Tischler und Schreiner befaßt habe. Sie könne indessen wegen der Unwägbarkeiten, die mit einzelnen Kohortenstudien verbunden seien, nicht als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisquelle betrachtet werden. Die übrigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet, insbesondere die im Diagnoselexikon "Arbeits- und Unfallmedizin" genannten Quellen,

auf die sich der Kläger beziehe, seien Fallbeschreibungen, die sich mehr oder weniger auf die Darstellung von Krankheitsverläufen beschränkten. Es handele sich nicht um systematische Studien, die sich mit dem Auftreten der hier in Rede stehenden Erkrankung und der ursächlichen Verknüpfung mit den hier maßgeblichen Stoffen speziell bei Schreibern bzw Tischlern befaßten.

Der Senat gelangt unter Berücksichtigung insbesondere der Erläuterungen des Sachverständigen Prof. Dr. Sch zu der Feststellung, daß es gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse nicht gibt, wonach die Einwirkung von Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken sowie Formaldehyd gehäuft zu einem Ausfall des Geruchssinns bei den Personen führt, die diesen Einwirkungen ausgesetzt waren.

Damit korrespondiert auch die Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. März 1999, in der es heißt, daß neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über die Verursachung einer Anosmie durch die Exposition gegenüber Holzstäuben, Lacken und Spritzlacken, Formaldehyd und sonstigen Holzinhaltstoffen und eine signifikante Überhäufigkeit dieser Erkrankung bei Tischlern oder sonstigen Personen, dem BMA nicht vorliegen. Bei dieser Sachlage vermag der Senat nicht zu dem Ergebnis zu gelangen, daß der Ausfall des Geruchssinns des Klägers wie eine BK im Sinne des § 551 Abs 2 RVO zu entschädigen ist.

Bezüglich der vom Kläger hilfsweise gestellten Beweisanträge gilt folgendes:

1. Schriftsatz vom 24. Februar 1999, Seite 3:  
Die Tatsache, daß es an einem Arbeitsplatz wie dem des Tischlers möglicherweise nicht selten zu gefährlichen Lösemittel- und Gaskonzentrationen kommt, mit gesundheitsgefährdendem Ausmaß, ist nicht entscheidungserheblich. Es ist bereits dargelegt worden, daß der Senat davon ausgeht, daß die auf den Kläger während seines Berufslebens einwirkenden Stoffe mit Wahrscheinlichkeit zu dem Ausfall seines Geruchssinns geführt haben.
2. Schriftsatz vom 24. Februar 1999, Seite 4:  
Unter Berücksichtigung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts durch den Senat, wonach eine Anerkennung einer Berufskrankheit gemäß § 551 Abs 2 RVO daran scheitert, daß es an dem gesicherten Nachweis einer Vielzahl von Vergleichsfällen fehlt, ist die Frage, wie hoch die MdE bei Ausfall des Geruchssinnes bei einem Tischler zu schätzen ist, unerheblich. Der Sachverständige hat im übrigen die - den Senat überzeugende - Auffassung geäußert, daß der Geruchssinn seine ursprünglich vitale Bedeutung für den Menschen unter Berücksichtigung der entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge stark eingebüßt habe. Dies rechtfertigt eine vergleichsweise geringere Bewertung des Geruchsverlustes gegenüber Beeinträchtigungen der anderen Sinne.
3. Schriftsatz vom 24. Februar 1999, Seite 5:  
Soweit dargelegt wird, daß die Tatsache, daß bisher wohl nicht im einzelnen wissenschaftlich gesichert werden konnte, welches auf den Kläger einwirkende Agens den Verlust des Geruchssinnes verursacht hat, nicht zu Lasten des Klägers gehen dürfe, handelt es sich nicht um einen Beweis zugänglichen Tatsachenbehauptung, sondern um eine rechtliche Bewertung. Die hochgradig pathologische Wirkung von Formaldehyd und Ko-Wirkungen von Lösungsmitteln können als richtig unterstellt werden, sind aber in dieser

Allgemeinheit nicht entscheidungserheblich. Nach den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. Sch fehlen wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse auf der Basis einer Mehrzahl von epidemiologischen Studien für den hier erheblichen Sachverhalt, wie bereits dargestellt wurde.

4. Schriftsatz vom 31. März 1999, Seite 4:  
Unter Berücksichtigung der Gutachten von Prof. Dr. F und Prof. Dr. Sch wird deutlich, daß die neurotoxischen Wirkungen der auf den Geruchs- und Geschmackssinn einwirkenden Stoffe sehr wohl geprüft und beachtet worden sind. Beide HNO-Mediziner haben die Auffassung geäußert, daß diese Stoffe im Falle des Klägers den Ausfall des Geruchssinnes mit Wahrscheinlichkeit verursacht haben. Eine weitere Beweiserhebung ist demnach entbehrlich, weil der Senat bei seiner Entscheidung von diesen gutachtlichen Feststellungen nicht abweicht.

Nach allem hat die Berufung keinen Erfolg haben können.  
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.  
Es hat keine Veranlassung bestanden, die Revision zuzulassen.

-----  
Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluss vom 18.04.2000 - B 2 U 201/99 B - als unbegründet abgewiesen.

Orientierungssatz:

1. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 295, 558 ZPO) sind über § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (Vergleiche BSG vom 30.12.1987 - 5a BKn 10/86 = SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN).
2. Gemäß § 558 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verlorengegangen ist. Das ist ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein mußte (§ 295 Abs 1 ZPO).

Tatbestand

-----

I. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, bei dem Kläger einen Ausfall des Geruchssinns (Anosmie) als bzw wie eine Berufskrankheit (BK) anzuerkennen und zu entschädigen.

Der Kläger hatte in seinem Beruf als Tischler mit Holz und Lacken umzugehen. Nachdem sein behandelnder Arzt bei der Beklagten einen bei dem Kläger vorliegenden, auf solche Arbeiten zurückzuführenden Geruchsausfall angezeigt hatte, holte diese eine Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) sowie ein Gutachten des Prof. Dr. F. ein, der einen Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen Exposition und der Anosmie des Klägers sah, deren Anerkennung wie eine BK nach § 551 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) empfahl und die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 10 vH einschätzte.



Nachdem Dr. S. in einer von der Beklagten eingeholten Stellungnahme ausgeführt hatte, es gebe keine gesicherten Erkenntnisse darüber, daß auf normalen Arbeitsplätzen schwerwiegende Einbußen des Geruchssinns einen bestimmten Personenkreis betreffen, lehnte die Beklagte die Anerkennung einer BK durch Bescheid vom 25. Juni 1992 ab, weil bei dem Kläger eine Listenerkrankung nicht vorliege und die Anerkennung wie eine BK mangels neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ausscheide. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. September 1992, Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. September 1994). Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat die Berufung des Klägers zunächst durch Urteil vom 26. November 1996 zurückgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Senat die Revision zugelassen und die Sache sodann durch Urteil vom 17. Februar 1998 an das LSG zurückverwiesen, weil dieses dem vom Kläger hilfsweise gestellten Beweisantrag, den Sachverständigen Prof. Dr. Sch. nochmals anzuhören, angesichts ungeklärter Widersprüche ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt war. Das LSG hat nunmehr ein ergänzendes Gutachten von Prof. Dr. Sch. sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) eingeholt. Zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 1. Juni 1999 hat es die Beteiligten durch Verfügung des Vorsitzenden vom 28. April 1999 geladen. Dieser Termin war laut Vermerk der Berichterstatterin vom 26. April 1999 mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. bereits abgesprochen. Den Antrag des Klägers vom 5. Mai 1999 auf Terminsverlegung wegen Verhinderung eines seiner Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwalts J., der Sachbearbeiter seiner Angelegenheit und einziger Fachanwalt für Sozialrecht der Sozietät war, wegen Teilnahme an einer Wehrübung lehnte der Vorsitzende ab, weil "durchgreifende Gründe nicht vorgetragen" seien. Am 28. Mai 1999 beantragte der Kläger erneut Terminsverlegung, nachdem ihm vom Gericht die Ladung des Sachverständigen zum Termin bekanntgegeben worden war: Nicht nur Rechtsanwalt J., sondern auch er selbst sei am 1. Juni 1999 wegen eines bereits im Februar 1999 gebuchten Ferienhausaufenthalts an der Nordsee verhindert, am Termin teilzunehmen. Dieser Antrag wurde vom Senatsvorsitzenden mit Schreiben vom 28. Mai 1999 abgelehnt, weil die Verhinderung des Klägers verspätet geltend gemacht worden, sein persönliches Erscheinen im übrigen nicht angeordnet und nicht dargelegt sei, daß eine Anreise vom Ferienort unzumutbar wäre. Das LSG hat die Berufung des Klägers aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1999, an der für den Kläger Rechtsanwalt S. aus der Sozietät der Bevollmächtigten teilnahm, durch Urteil vom 1. Juni 1999 erneut zurückgewiesen.

II. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger zunächst einen Verstoß gegen § 62 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 227 der Zivilprozeßordnung (ZPO) geltend. Bereits in der Ablehnung des ersten Terminverlegungsantrages sei ein Verstoß gegen diese prozeßrechtlichen Vorschriften zu sehen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Rechtsprechung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung für das Gericht nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht zur Terminsverlegung begründeten. Das LSG gebe nicht an, warum eine Wehrübung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts kein durchgreifender Verhinderungsgrund sein solle. Zudem begründe die besondere Qualifikation als Fachanwalt bei den Beteiligten ein besonderes Vertrauen in die Qualität der Vertretung, so daß sie - wie auch er - im allgemeinen Wert auf die

Terminsvertretung durch diesen Fachanwalt legten. Sein unverzüglich nach Mitteilung der Ladung des Sachverständigen gestellter zweiter Antrag auf Terminsverlegung habe nicht wegen angeblich verspäteter Geltendmachung zurückgewiesen werden dürfen, da er von der Ladung des Sachverständigen zum Termin erst zu dem späten Zeitpunkt erfahren und sich für ihn erst jetzt die Frage gestellt habe, ob er nicht doch selbst am Verhandlungstermin teilnehmen sollte; hier erst sei die Kollision mit dem bereits gebuchten Ferienaufenthalt aufgetreten. Was an der unverzüglichen Mitteilung verspätet sein solle, sei unerfindlich. Durch die gesamte Vorgehensweise des LSG sei der Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung verletzt. Es begründe auch Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unbefangenheit.

Unklar sei, was eigentlich Entscheidungsgrundlage des Gerichts gewesen sei, so daß ein Verstoß gegen die §§ 128, 136 Abs 2 Satz 1 und § 163 SGG gerügt werde. Es lasse sich nicht in der einschlägigen Rechtsprechung feststellen, was eigentlich im Urteilstatbestand konkret mit der Formulierung "wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeßakte Bezug genommen" gemeint sei. Damit fehle eine sichere Grundlage für die Nachprüfung des Urteils durch das Revisionsgericht.

Bei der Akteneinsicht sei auch deutlich geworden, daß ihm eine Anlage zum Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Sch., eine Ausgabe der Zeitschrift "Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin", nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Wegen der daraus zu entnehmenden langjährigen wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Sachverständigen mit einem Angestellten der Beklagten, die zu offenbaren gewesen wäre, werde Prof. Dr. Sch. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Das LSG habe auch seine schriftsätzlich angekündigten und in der Verhandlung vom 1. Juni 1999 zu Protokoll gegebenen Beweisanträge verfahrensfehlerhaft zurückgewiesen.

Die Entscheidung des LSG weiche auch von den Entscheidungen des BSG vom 14. November 1996 - 2 RU 9/96 - (= SozR 3-2200 § 551 Nr 9) und vom 21. Januar 1997 (HVBG-Info 1997, 1105, 1109) ab. Ihr liege der - zwar nicht ausdrücklich formulierte, aber implizit aufgestellte - Rechtssatz zugrunde, eine BK-Anerkennung könne nur aufgrund methodisch einwandfreier, epidemiologischer Untersuchungen erfolgen, während das BSG entschieden habe, daß die generelle Geeignetheit einer Einwirkung zur Erzeugung von BKen auch auf der Grundlage von Einzelfallstudien, Erkenntnissen anderer Rechtsordnungen und aus anderen Anerkennungsfällen gemäß § 551 Abs 2 RVO als gesichert angesehen werden könne. Solche außerhalb bzw neben der Epidemiologie stehende anderweitige Erkenntnisquellen lägen hier vor.

#### Entscheidungsgründe

-----

III. Die Beschwerde des Klägers ist teils unzulässig, teils unbegründet und daher zurückzuweisen. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger macht Verfahrensmängel und Divergenz geltend. Diese Zulassungsgründe sind indes nicht gegeben bzw bereits nicht hinreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit sich der Kläger auf eine Verletzung des § 62 SGG iVm § 227 ZPO sowie seines Prozeßgrundrechts auf faires Verfahren wegen des Vorgehens des LSG bei der Terminierung beruft, hat er

damit keine zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensmängel in zulässiger Form gerügt. Selbst wenn man der Auffassung des Klägers folgt, daß das Berufungsgericht seine Anträge auf Terminsverlegung pflichtwidrig abgelehnt und damit seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 des Grundgesetzes (GG)) sowie durch die unterschiedliche Behandlung von Sachverständigen und Beteiligten bei der Terminierung sein Prozeßgrundrecht auf faires Verfahren verletzt habe, mangelt es an der Darlegung, aus welchen Gründen hier keine Heilung dieser Verfahrensmängel eingetreten sei. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängeln (§§ 295, 558 ZPO) sind über § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 558 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verlorengegangen ist. Das ist ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein mußte (§ 295 Abs 1 ZPO). In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 1. Juni 1999 war der Kläger durch den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt S. ordnungsgemäß vertreten, der auch zur Sache verhandelt hat. Diesem bzw seinen anderen Prozeßbevollmächtigten, deren Kenntnis bzw fahrlässige Unkenntnis sich der Beschwerdeführer zurechnen lassen muß, waren die Ablehnungen der Verlegungsanträge und deren Hintergründe bekannt; auch die Terminsabsprache mit dem Sachverständigen hätte ihnen bekannt sein können (vgl dazu Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl, § 295 RdNr 15), da sie die Gerichtsakte vor oder bei der mündlichen Verhandlung hätte einsehen können. Der Kläger hätte mithin in der Beschwerdebeurteilung aufzeigen müssen, wann und wie er die von ihm angenommenen Mängel des Berufungsverfahrens bei der mündlichen Verhandlung gerügt hat oder weshalb Vorschriften iS des § 295 Abs 2 ZPO verletzt worden seien, auf deren Befolgung wirksam nicht verzichtet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 61). Dies hat er indes versäumt.

Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe seine schriftsätzlich angekündigten und ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Beweisanträge verfahrensfehlerhaft zurückgewiesen, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichenden Grund bedeutet hier, daß die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie ua Beschluß vom 10. August 1999 - B 2 U 105/99 B). Zu einer weiteren Aufklärung hätte nur dann zwingend Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere dem im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten hier Fragen zum medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben wären (st Rspr des Senats, s ua Beschluß vom 10. August 1999 aaO). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Der Beschwerdeführer rügt zunächst das Nichtbefolgen seines angeblich im Schriftsatz vom 24. Februar 1999 unter Ziff 5 gestellten (und in der mündlichen Verhandlung wiederholten)

Antrags, ein weiteres Sachverständigengutachten und eine amtliche Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie/ Gewerbeaufsicht sowie ein weiteres Sachverständigengutachten vorzugsweise auf dem Gebiet der Neurotoxologie zur Klärung der Frage einzuholen, ob und in welcher Weise die drei "Katalogsubstanzen" (Formaldehyd, Hartholzstäube und Lösungsmittelgemische nicht näher bekannter Zusammensetzung) den Geruchssinnesausfall bewirkt haben. Er übersieht dabei indes, daß seine Ausführungen an der von ihm zitierten Stelle des Schriftsatzes vom 24. Februar 1999 einen anderen Inhalt als den nunmehr vorgetragenen haben und daß das LSG entgegen seiner Ansicht den tatsächlich gestellten Antrag mit einer zumindest hinreichenden Begründung auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung abgelehnt hat.

Unter Ziff 5 aaO trägt der Kläger - offenbar als Beweisthema - vor, daß "selbst dann, wenn das exakte, die Anosmie auslösende chemische Agens (noch) nicht benannt werden kann, dies nicht zu Lasten des Klägers gehen kann. ... ist die hochgradig pathologische Wirkung von Formaldehyd hinlänglich bekannt und auch medizinisch-wissenschaftlich gesichert. Das gleiche gilt auch für die ebenfalls hochpathologischen Ko-Wirkungen von Lösungsmittel und sonstigen Stoffgemischen unterschiedlichster Zusammensetzung" und benennt hierfür sodann Beweismittel. Wenn das LSG hierzu sinngemäß ausführt, der Vortrag hinsichtlich der ungeklärten Verursachung der Anosmie, die nicht zu Lasten des Klägers gehen dürfe, sei keine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung, sondern eine rechtliche Bewertung, so ist dies zutreffend. Insoweit handelt es sich in Ziff 5 aaO nicht um einen Beweisantrag, sondern um die materielle Beweislast betreffende Rechtsausführungen. Da das LSG im weiteren die in Ziff 5 aaO unter Beweis gestellte hochpathologische Wirkung der genannten Stoffe unterstellt, brauchte es den hierfür benannten Beweis nicht zu erheben. Daß es diesem Umstand keine rechtliche Bedeutung beimaß ("nicht entscheidungserheblich"), beruht auf seiner Rechtsansicht, auf die es im Rahmen der Rüge des § 103 SGG ankommt, auch wenn sie nach der Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend ist.

Soweit der Kläger vorträgt, angesichts der von der Beklagten mitgeteilten Anerkennung von Anosmien als BKen und der Ausführungen von Prof. Dr. Sch. werde aus der Entscheidung des LSG nicht deutlich, warum es "auf die Beweisanträge des Klägers nicht mehr ankommen sollte", ist sein Vortrag zu unsubstantiiert, um als zulässige Verfahrensrüge angesehen werden zu können. Das LSG hat auf Bl 14 ff der angefochtenen Entscheidung die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung durch Bezugnahme auf die in den Schriftsätzen vom 24. Februar und 31. März 1999 aufgeführten Anträge im einzelnen gewürdigt und mit hinreichender Begründung dargelegt, warum es ihnen nicht gefolgt ist. Eine pauschale Verwerfung der Beweisanträge, weil es auf sie nicht mehr ankomme, ist diesen Erwägungen nicht zu entnehmen. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 2. Halbs SGG).

Das Vorbringen des Klägers enthält auch keine zulässige Divergenzrüge. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21,

29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt dagegen nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluß vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008).

Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Zwar zitiert er mehrere Entscheidungen des BSG (vom 14. November 1996 - 2 RU 9/96 - = SozR 3-2200 § 551 Nr 9 und vom 21. Januar 1997 - 2 RU 7/96 - = HVBG-Info 1997, 1105, 1109), denen die Rechtsanwendung des LSG nicht entsprechen soll, bezeichnet indes keinen abstrakten Rechtssatz aus dem berufsgerichtlichen Urteil, den das LSG im oben dargelegten Sinne aufgestellt hätte. Aus verschiedenen Formulierungen in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils, die nach dem eigenen Vortrag des Klägers vom LSG zur Erfüllung der "angeblichen Vorgaben des BSG" vorgesehen sind, schließt der Beschwerdeführer, dem Berufungsurteil liege der "zwar nicht ausformulierte, aber doch jedenfalls für das Berufungsgericht tragende und entscheidungserhebliche Satz implizit zugrunde, als könne eine BK-Anerkennung nur aufgrund methodisch einwandfreier, epidemiologischer Untersuchungen erfolgen". Damit legt der Kläger indes keinen vom LSG ausdrücklich aufgestellten, den vom BSG entwickelten Kriterien widersprechenden abstrakten Rechtssatz dar, sondern er beanstandet im Kern die seiner Ansicht nach unrichtige Rechtsanwendung und Beweiswürdigung durch das LSG im Einzelfall, was nicht zur Zulassung der Revision führen kann (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 196 mwN).

Soweit der Kläger als Verstoß gegen §§ 128, 136 Abs 2 und § 163 SGG rügt, es sei unklar, was eigentlich Entscheidungsgrundlage des Gerichts gewesen sei, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils sind die vom LSG bei seiner Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Beweismittel und sonstigen Unterlagen hinreichend bestimmt angegeben; die Bezugnahme auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten zur Ergänzung der konkret benannten im Vordergrund der Entscheidungsfindung stehenden Beweismittel ist auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Bestimmtheit zulässig. Der Senat sieht auch insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 2. Halbs SGG von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

Soweit der Kläger schließlich im Rahmen dieser Erörterung sinngemäß geltend macht, er lehne den Sachverständigen Prof. Dr. Sch. wegen Besorgnis der Befangenheit ab und habe dieses Gesuch nicht früher stellen können, da er die diese Besorgnis begründende Information erst jetzt aus der von ihm während des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG durchgeführten Akteneinsicht erhalten habe, ist dies ebenso unzulässig wie die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Rüge wegen der unterlassenen Terminsverlegung gegen den entscheidenden Senat des LSG vorgebrachte Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Nach Beendigung der Berufungsinstanz kann ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit weder gegen einen Richter noch gegen einen Sachverständigen gestellt werden, weil es dann überholt ist. Dementsprechend kann auch eine Revision bzw Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf einen derartigen im

Berufungsverfahren nicht vorgebrachten Ablehnungsgrund gestützt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betreffende den Ablehnungsgrund erst nach Erlass der Endentscheidung des Gerichts erfahren hat (vgl BSG Beschluß vom 4. Oktober 1996 - 11 BAr 47/96 - mwN). Soweit der Kläger mit seinem Antrag zugleich die Beweiswürdigung des LSG rügen will, ist auch dies gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG unzulässig.

Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.